

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe:	Herangezogene Gebietskörperschaft:	Ausführende Dienststelle:
Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit Sachsen-Anhalt	 MANSFELD SÜDHARZ	Amt für Soziales und Integration Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 12 06526 Sangerhausen
	Aktenzeichen:	Eingangsstempel:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen. Angaben sind durch notwendige Nachweise zu belegen.	A N L A G E																			
	Umsetzung des Untersuchungsgrundsatzes nach § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und der Beweismittelbedienung nach § 21 SGB X																			
	E R K L Ä R U N G																			
	zur Sicherstellung der ambulanten Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe des Landes Sachsen-Anhalt (Leistungsträger)																			
	– Ist von dem/der Antragsteller/in auszufüllen. –																			
	Leistungen werden beantragt für:																			
	Familienname (ggf. Geburtsname angeben)	Vorname(n)	Geburtsdatum																	
	Wohnanschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)																			
	Vertreten durch (z.B. Eltern, Vormund, Betreuer):																			
	Name, Vorname(n), Vertretungsfunktion																			
Wohnanschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort																				
Hinweise zur Sicherstellung der ambulanten Pflege:																				
Soweit häusliche Pflege ausreicht, soll der Träger der Sozialhilfe gemäß § 64 SGB XII darauf hinwirken, dass die häusliche Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird. Der Vorrang ambulanter vor stationärer Pflege erfordert, dass der vorhandene Pflegebedarf ausreichend durch häusliche Pflege gedeckt werden kann. Wann eine solche Bedarfsdeckung angenommen werden kann, beurteilt sich gemäß § 9 Abs. 1 SGB XII anhand der Umstände des Einzelfalls. Im Ergebnis handelt es sich um eine anhand medizinisch-pflegewissenschaftlicher Kriterien zu treffende Entscheidung. Gesichtspunkte der Beurteilung können beispielsweise sein das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit, die tatsächliche Verfügbarkeit von (ambulanten) Pflegekräften und deren Möglichkeit zur Sicherstellung der Pflege in fachlicher Hinsicht, (nicht) pflegekompatible Wohnverhältnisse des Pflegebedürftigen oder die Gefahr einer der ambulanten Pflege entgegenstehenden Fremd- oder Selbstgefährdung des Pflegebedürftigen, welche im stationären Bereich besser beherrscht werden kann. Soweit mithin stationäre Leistungen erforderlich sind, ist die Bestimmung des § 64 SGB XII nicht einschlägig. Sofern jedoch von ausreichender Bedarfsdeckung durch häusliche Pflege auszugehen ist, soll diese bevorzugt durch nahestehende Personen oder Nachbarn übernommen werden. Dies bedeutet, dass der Pflegebedürftige ein Pflegegeld erhält, um damit die Pflegebereitschaft von solchen nahestehenden Menschen oder Nachbarn zu erhöhen und somit seine notwendige Pflege sicherzustellen. Nahestehende Personen im Sinne des § 64 SGB XII sind zunächst die Angehörigen eines Pflegebedürftigen. Darüber hinaus können dies auch Personen sein, die nicht mit der pflegebedürftigen Person verwandt sind, ihr aber beispielsweise durch jahrelanges Zusammenleben oder enger nachbarschaftlicher Verbundenheit nahestehen. Es genügt, dass der Pflegebedürftige und die Pflegeperson eine Nähebeziehung empfinden.																				
I. Wie erfolgt bisher die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung und Betreuung?																				
☐ Durch private Personen (Familienmitglieder, Freunde, Bekannte, Nachbarn, etc.). Bitte um nachstehende Angaben zu Name, Anschrift und Zuordnung.																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name, Vorname</th> <th>Anschrift</th> <th>Verhältnis zueinander</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>			Name, Vorname	Anschrift	Verhältnis zueinander															
Name, Vorname	Anschrift	Verhältnis zueinander																		

Darstellung der Erbringung von Pflegeleistungen

Name, Vorname	Art und Häufigkeit der Pflegeleistungen

☐ Durch einen Pflegedienst. Siehe Pflegevertrag vom _____.

II. Wie soll in Zukunft die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung und Betreuung erfolgen?

☐ Siehe Punkt I. Es sind keine Veränderungen geplant.

☐ Durch private Personen (Familienmitglieder, Freunde, Bekannte, Nachbarn, etc.). Bitte um nachstehende Angaben zu Name, Anschrift und Zuordnung.

Name, Vorname	Anschrift	Verhältnis zueinander

Darstellung der Erbringung von Pflegeleistungen

Name, Vorname	Art und Häufigkeit der Pflegeleistungen

☐ Durch einen Pflegedienst. Siehe Kostenvoranschlag vom _____.

III. Warum kann die Pflege durch private Personen in der Zukunft nicht mehr sichergestellt werden?

Rechtsverbindliche Unterschrift

Ort, Datum	Unterschrift des/der Antragstellers/in / gesetzlichen Vertreters
------------	--

Rechtsverbindliche Unterschrift bei minderjährigen Antragstellern

Ort, Datum	Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigte / gesetzlicher Vertreter
------------	---

☐ Mit dieser Unterschrift wird das Einverständnis des zweiten Sorgeberechtigten bestätigt.
(Bitte ankreuzen, wenn nur ein Sorgeberechtigter unterschreibt.)